

Archivsatzung der Stadt Bingen am Rhein

vom 28.11.2018

Der Rat der Stadt Bingen am Rhein hat in seiner Sitzung am 08.11.2018 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), der § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 8 des Landesarchivgesetzes für Rheinland-Pfalz (LArchG) vom 5.10.1990 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383), und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, §§ 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Stellung des Stadtarchivs

- (1) Die Stadt Bingen am Rhein unterhält ein öffentlich zugängliches Stadtarchiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung anfallenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen.
- (3) Das Stadtarchiv sammelt daneben auch die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen.
- (4) Das Stadtarchiv kann nichtamtliches archivwürdiges Gut aufnehmen. Hierzugehört insbesondere die Übernahme von archivwürdigem Gut von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisation und politischen Parteien oder Gruppierungen.
- (5) Das Stadtarchiv soll die Erforschung und Darstellung der Stadtgeschichte fördern, zum Beispiel durch die Herausgabe von Publikationen und durch die Gestaltung oder Mitarbeit an Ausstellungen im Rahmen kommunaler Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Das Stadtarchiv berät die städtischen Ämter, Betriebe und Dienststellen in Fragen der Schriftgutverwaltung und der Organisation ihrer Unterlagen.

- (7) Das Stadtarchiv kann nach Maßgabe seiner räumlichen und personellen Voraussetzungen mit der Führung eines Zwischenarchivs für die städtischen Ämter, Betriebe und Dienststellen beauftragt werden.

§ 2

Benutzung des Stadtarchivs

- (1) Das im Archiv der Stadt Bingen am Rhein verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Archivsatzung von jedermann benutzt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt, soweit sich nicht aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes etwas anderes ergibt.
- (2) Das berechtigte Interesse wird insbesondere für den Zweck der Nutzung und dem Nutzungsgegenstand abgeleitet. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Unterrichtszwecken, zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher gewerblicher Belange sowie aus heimatkundlichem, orts- und familiengeschichtlichem Interesse begehrt wird.
- (3) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten:
- a) schriftliche und mündliche Auskünfte bzw. Beratung durch das Archiv;
 - b) die Einsichtnahme in Findbücher und sonstige Hilfsmittel (Findmittel);
 - c) die Einsichtnahme in Archivgut; diese erfolgt in der Regel im Lesesaal des Stadtarchivs;
 - d) die Bereitstellung von Reproduktionen;
 - e) die Benutzung der Findmittel und des Archivgutes in digitaler Form im Stadtarchiv oder im Internet.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf ausführliche fachliche Beratung und weitergehende Hilfen wie z. B. beim Lesen älterer Texte.

§ 3

Benutzungsantrag

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung des Stadtarchivs wird auf schriftlichen Antrag des Benutzers hin zugelassen, soweit Sperrfristen oder andere gesetzliche Vorschriften oder Regelungen dieser Satzung dem nicht entgegenstehen. Für die Sperrfristen gelten die Bestimmungen des § 3 LArchG. Im Antrag sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

- (2) Eine Benutzung ohne Benutzungsantrag ist gestattet in den Fällen des § 2 Abs. 3 a, dieser Satzung.

§ 4

Benutzungserlaubnis und ihre Einschränkungen

- (1) Über die Benutzungserlaubnis, über Auflagen und Einschränkungen entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung und der Gesetze das Stadtarchiv.
- (2) Die Benutzungserlaubnis ist bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck gültig.
- (3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, das durch die Benutzung
- a) dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
 - b) das Wohl der Stadt Bingen am Rhein verletzt werden könnte,
 - c) Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden,
 - d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet wird,
 - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entsteht oder
 - f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern verletzt werden.
- (4) Die Benutzung des Archivs kann aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- a) der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - b) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - c) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - d) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann,
 - e) der Benutzer Archivgut entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert hat oder dessen innere Ordnung stört.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder das Stadtarchiv aus den in Abs. 3 und 4

genannten Gründen die Erlaubnis hätte versagen können. Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn die in Abs. 3 und 4 geregelten Gründe nachträglich eintreten.

§ 5

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Lesesaal

- (1) Das Archivgut kann während der Öffnungszeiten im Lesesaal des Stadtarchivs eingesehen werden.
- (2) Es ist untersagt, im Lesesaal zu essen, zu rauchen und zu trinken. Störungen jeglicher Art sind zu unterlassen.

§ 6

Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken und kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Die zur Benutzung vorgelegten Findmittel und Archivgüter sind pfleglich zu behandeln. Es ist insbesondere nicht erlaubt, Striche und Bemerkungen anzubringen, verblasste Stellen nachzuziehen oder mit Reagenzien zu bearbeiten, zu radieren, Blätter herauszunehmen oder Archivgut als Schreibunterlage zu benutzen. Das Archivgut muss in dem vorgelegten Ordnungszustand belassen werden. Vom Benutzer festgestellte Schäden und Eingriffe in die Ordnung des Archivgutes sind dem Stadtarchiv unverzüglich anzuzeigen.
Das Fotografieren oder Einscannen von Archivalien mit eigener Kamera ohne Blitz ist mit Genehmigung des Aufsichtspersonals erlaubt, wenn dies ohne Gefährdung der Originale möglich ist und die Anzahl der Fotografien in einem vertretbaren Rahmen bleibt. Zusätzlich ist der dieser Satzung angehängte Antrag auf Genehmigung der Selbsterstellung von Reproduktionen auszufüllen.
- (3) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (4) Die Stadt Bingen am Rhein haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 7

Schriftliche und mündliche Auskünfte

Auskünfte beschränken sich in der Regel auf Mitteilungen über das Vorhandensein, Umfang und Zustand des Archivgutes. Intensivere Recherchen sollen in der Regel den Benutzerinnen und Benutzern des Stadtarchivs überlassen bleiben.

§ 8

Ausleihe

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann das Archivgut an andere, hauptamtlich besetzte Archive und vor allem zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Vor der Ausleihe ist zu prüfen, ob der beabsichtigte Zweck nicht durch eine Reproduktion oder in sonstiger Weise erreicht werden kann. Bei einer Ausleihe hat die anfordernde Stelle sicherzustellen, dass das Archivgut nicht beschädigt werden oder verloren gehen kann. Das Archivgut ist bei Versand und Transport gegen Beschädigung und Verlust angemessen zu versichern. Die Versendung kann mit weiteren Auflagen verbunden werden.
- (2) Der Benutzer trägt die Kosten für die Versicherung und den Transport des Archivgutes.

§ 9

Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, ist der Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für unveröffentlichte Abhandlungen und die Veröffentlichung von Reproduktionen.
- (2) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Stadtarchivs, hat die Benutzerin oder der Benutzer die Drucklegung unter den genauen bibliografischen Angaben anzuzeigen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Veröffentlichungen auf elektronischen Datenträgern sowie im Internet; bei Internet-Publikationen ist entsprechend auch eine URL, möglichst als Permalink, anzugeben.

§ 10

Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Stadtarchivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck unter Angabe des Aufbewahrungsortes und der Signatur der Vor-

lage verwendet werden. Etwaige Veröffentlichungsgebühren sind zu beachten.

- (2) Von jeder Veröffentlichung der Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Fertigung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers.
- (4) Von ausgewählten Archivalien des Stadtarchivs können Reproduktionen bestellt werden, sofern dies ohne Gefährdung der Originale möglich ist.

§ 11

Gebühren

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist grundsätzlich gebührenfrei, soweit im Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gebühren für die Benutzung können erhoben werden, sofern der Verwaltungsaufwand des Archivs das übliche Maß übersteigt.
- (3) Gebührenfreiheit entbindet nicht von der evtl. Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen des Archivs.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Archivsatzung mit Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Bingen am Rhein
55411 Bingen am Rhein, den 28.11.2018

Thomas Feser
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 30.11.2018.

Gebührenverzeichnis des Stadtarchivs Bingen am Rhein

Anlage 1 zur Archivsatzung der Stadt Bingen am Rhein vom 28.11.2018

1.	Personalkosten	
1.1	Bei Erteilung einer schriftlichen Auskunft, die mehr als eine Viertelstunde Arbeitszeit erfordert, für jede weitere angefangene Viertelstunde	15,05 €
2.	Anfertigung von Kopien	
2.2.	Kopien und Ausdrücke von Archivalien bzw. aus Beständen der Amtsbibliothek pro Seite:	
2.2.1	In DIN A 4 schwarzweiß	0,20 €
2.2.2	In DIN A 4 farbig	0,30 €
2.2.3	In DIN A 3 schwarzweiß	0,30 €
2.2.4	In DIN A 3 farbig	0,50 €
3.	Digitalisierung von Archivalien	
3.1	Der Grundpreis für die Herstellung einer CD beträgt (Versandkosten sind zusätzlich zu erstatten)	2,95 €
3.2	Digitalisierung von Archivalien pro Scan	1,00 €
4.	Veröffentlichungsgebühren	
4.1	Veröffentlichungsgebühren für die einmalige Veröffentlichung im Druck oder auf elektronischen Speichermedien zu gewerblichen Zwecken bei einer Auflage von (pro Reproduktion):	
4.1.1	bis zu 1.000 Exemplaren	5,00 €
4.1.2	bis zu 5.000 Exemplaren	15,00 €
4.1.3	ab 5.000 Exemplaren	25,00 €
4.2	Veröffentlichungsgebühren für die einmalige Veröffentlichung im Internet zu gewerblichen Zwecken (pro Reproduktion):	15,00 €
4.3	Einmalige Wiedergabe in Fernsehsendungen, Videoproduktionen und Kinofilmen (pro Reproduktion)	25,00 €
4.4	Bei Veröffentlichungen mit wissenschaftlichem, heimatkundlichem, familiengeschichtlichem oder unterrichtlichem Zweck und einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren werden keine Gebühren erhoben.	
5.	Beglaubigte Registerablichtungen aus dem Personenstandswesen	
5.1	Ausstellung einer beglaubigten Registerablichtung aus dem Archiv	12,00 €
5.2	In dem Fall der lfd. Nr. 5.1 für jede gleichzeitig beantragte und im selben Arbeitsgang hergestellte weitere beglaubigte Ablichtung aus einem Nachweis	6,00 €